Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id399744630/1

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id399744630/2

Friedrich August I., König von Sachsen (=der Gerechte)



# PUBLICANDUM.

Zu Folge allerhöchsten Rescripts vom 11. November 1817. soll die nach dem Publicando vom 16. April 1817. unter Nummer 8. zu erhebende Abgabe an 5 Thalern von jedem Pferde hiesiger Einwohner, künftighin nicht mehr, wie in gedachtem Publicando bestimmt worden, in einem Termine, zu Johannis jeden Jahres, auf einmal entrichtet, sondern vielmehr

in zwey Terminen, in jedem zur Hälfte,

und zwar halb

zu Ostern

und halb

zu Michaelis

jeden Jahres, mit 2 Thlr. 12 gl. — von jedem Pferde, halb baar, halb in Cassenbillets, von den Contribuenten erhoben, dabey aber dergestalt verfahren werden, daß jedes Pferd, welches ein Einwohner in der Zwischenzeit von einem dieser halbjährigen Termine bis zum nächstkünftigen besessen hat, versteuert werden muß, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, wie lange das Pferd sich in seinem Besitze und Gebrauch befunden, ob dabey kürzere oder längere Unterbrechungen statt gefunden haben, oder wie lange es noch darinnen verbleiben werde.

Es werden daher sämtliche Hausbesitzer allhier, in der Residenz, Neustadt, Friedrichstadt, den Vorstädten, auch darzu gehörenden, außerhalb der Schläge gelegenen Häusern, ingleichen auf dem Neuen-Anbau, den Scheunenhöfen und zu Stadt Neudorf, resp. ersucht, veranlaßt und bedeutet:

ein vollständiges Verzeichniß aller in ihren Häusern, Grundstücken, und Gehöften, seit Michaelis v. J. befindlich gewesenen, oder noch dermalen befindlichen Pferde, ohne alle Ausnahme, auch mit Einschluß derer, welche zwar vorjetzt von hier abwesend, aber hiesigen Einwohnern gehörig, und mit Stallung in ihren Häusern versehen sind, zu fertigen, und zugleich die Eigenthümer gedachter Pferde, mit Vor- und Zunahmen anzuzeigen.

Dieses Verzeichniß ist längstens

den 4. Juny d. J.

einzureichen, und wird an die nämlichen Amts- und Raths-Einnahmen abgegeben, an welche die nach dem Publicando vom

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399744630/3

19. d. M. zu erhebenden Anlagen von den Grundstücken, auch Pacht- und Miethzinnsen, durch die Hausbesitzer mittelst Lieferscheins abgeliefert werden sollen.

Von den Häusern, in welchen keine Pferde befindlich, sind Vacatscheine einzureichen.

Dresden, am 20. Mai 1818.

Commissarii Causae.

**Königl. Sächs. Hofrath und Justizamtmann**

**Heinrich Pechmann.**

# Der Rath zu Dresden.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id399744630/4

P3

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

| | | |
|---|---|---|
| 08. April 1995 | | 04. Feb. 1995 |
| | | 04. Mai 1995 |
| | | 16. Juni 1995 |
| | | 9. Feb. 1998 |
| | | 23. Nov. 1998 |
| | | 11. Okt. 2000 |

SÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK
2 0073746

42

Exquisit GmbH
155/IX/2004

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id399744630/5

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id399744630/6